PF 3/22-13

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie Mag. DI Georg Donaubauer und Univ.-Prof. Tina Wakolbinger, Ph.D. als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 20.02.2023 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle gemäß § 7 Abs 3 PMG bei folgenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen vorliegen:

1. 2401 Fischamend
2. 2601 Sollenau
3. 2840 Grimmenstein
4. 4081 Hartkirchen, Oberösterreich
5. 4722 Peuerbach
6. 4870 Vöcklamarkt
7. 6430 Ötztal Bahnhof
8. 7551 Stegersbach
9. 8344 Bad Gleichenberg
10. 8630 Mariazell
11. 9545 Radenthein
12. 9640 Kötschach-Mauthen

Das Prüfungsverfahren hinsichtlich dieser eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wird eingestellt.

Über den Zeitpunkt der Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle ist die Post-Control-Kommission binnen 14 Tagen nach der Schließung mit einem gesonderten Schreiben zu informieren.

Post-Control-Kommission (PCK)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

PCK

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) übermittelte am 25.11.2022 gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz (PMG) hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPost, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen.

Eine Aufstellung der vorgesehenen Ersatzlösungen samt Geo-Koordinaten wurde von der ÖPost gemeinsam mit den oben angeführten Unterlagen (ON 1) bzw mit Schreiben vom 10.01.2023 (ON 5) bekanntgegeben.

Die Post-Control-Kommission hat zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der von der beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (ON 7) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 6) wurden der ÖPost am 24.01.2023 übermittelt (ON 9).

Am 25.01.2023 wurden dem Post-Geschäftsstellen-Beirat (PGB) das wirtschaftliche Gutachten und der Flächenbericht zugestellt. Am 06.02.2023 gab der Post-Geschäftsstellen-Beirat eine Stellungahme ab (ON 11).

2 Festgestellter Sachverhalt

1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit Sitz in 1030 Wien, Rochusplatz 1, erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).

2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen sind für die Jahre 2020 und 2021 allesamt negativ. Die Prognosewerte für die Jahre 2022 bis 2024 sind ausnahmslos negativ.

3.) Hinsichtlich der im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen wird durch andere, bereits bestehende Post-Geschäftsstellen die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet.

4.) Eine Schließung der verfahrensgegenständlichen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wirkt sich auch auf Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden außer den Standortgemeinden aus, da diese Post-Geschäftsstellen bei einem erfolglosen Zustellversuch von Briefen oder Paketen in anderen Gemeinden diesbezüglich als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstellen fungieren.

5.) Der Versorgungsgrad der Gemeindebevölkerung mit Post-Geschäftsstellen verschlechtert sich nach der Schließung der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ohne eine Inbetriebnahme von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen nicht auf unter 90%.

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 3/22.

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen (*„Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Post-Geschäftsstellen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Post-Geschäftsstellen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 25.11.2022 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPost festgestellt werden. Auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen konnten keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden.

Die Feststellungen insbesondere zu Fragen der flächendeckenden Versorgung gründen sich auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbericht der RTR-GmbH *(„Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 003/2022 Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“ und „Flächenberichte PR-Verfahren Grundlagen und Methodik (Stand: 20.12.2022)“*.

Die von der ÖPost bekanntgegebenen Adressen und Koordinaten der übermittelten Ersatzlösungen wurden im Hinblick auf eine korrekte Geokodierung überprüft, wobei keine Unregelmäßigkeiten beobachtet wurden.

Vorbringen in Bezug auf das wirtschaftliche Gutachten wird in weitere Folge dargestellt, wobei darauf zu verweisen ist, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa Erkenntnisse vom 31.1.1995, Zl 92/07/0188, und vom 25.4.1991, Zl 91/09/0019) einem schlüssigen Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden kann.

Vorbringen gegen ein Sachverständigengutachten, das sich darauf beruft, dass das Gutachten mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch stehe, muss diese Behauptung aber – und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände - durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis stellen. Eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht.

In Bezug auf das Vorbringen des PGB zu der Höhe der Personalkosten in den einzelnen PGSt ist auf folgende Ausführungen im wirtschaftlichen Gutachten unter Punkt *„4.4 Personalkosten“* zu verweisen:

„4.4 Personalkosten

Die Personalkosten der Filialen entsprechen den tatsächlich angefallenen Personalkosten. Darin enthalten sind neben den Gehältern für das Stammpersonal das 13. und 14. Monatsgehalt, Zulagen, Sozialabgaben, Überstunden, Kosten für Ersatzkräfte (z.B. Ferialpraktikanten, Springer), freiwillige Sozialleistungen, Unternehmensbeteiligung, Prämien und Provisionen sowie Veränderungen von Rückstellungen (für Urlaub, Jubiläumsgelder, Abfertigung). Neben den Personalkosten lagen auch Personalkennzahlen vor. Für das Planjahr 2023 wird eine Steigerung der Personalkosten je FTE von 5,5 % und für das Planjahr 2024 von 6 % angesetzt. Für die Planjahre 2023 und 2024 erfolgen nunmehr bereits durch die POST AG filialindividuelle Korrekturen, wenn die Werte in der Vergangenheit durch Einmal-Effekte verfälscht waren."

Es werden, wie im wirtschaftlichen Gutachten ausgeführt, für die Berechnung die tatsächlich in einer Post-Geschäftsstelle angefallenen Personalkosten herangezogen.

In Bezug auf die Zurechnung von Kosten ist auf folgende Ausführungen im wirtschaftlichen Gutachten unter Punkt „4.3 Overheadkosten" zu verweisen:

„In den Kalkulationen der POST AG werden Overheadkosten vollständig auf Basis von Vollkosten auf die einzelnen Filialen umgelegt.

Hinsichtlich der Allokation der Overheadkosten wurde von der POST AG wie folgt vorgegangen: In einem ersten Schritt werden die Overheadkosten des Unternehmens auf die einzelnen Divisionen aufgeteilt (diese Aufteilung ist mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt und lag den Gutachtern zur Einsicht vor). Im zweiten Schritt werden die Overheadkosten der Division Filialen auf die einzelnen Filialen aufgeteilt. Overheadkosten im Zusammenhang mit Personal werden auf Basis von FTE's umgelegt. Overhead im Zusammenhang mit Gebäuden werden auf Basis von genutzten m² umgelegt. Overhead-Rechnungswesen wird auf Basis Umsatz umgelegt (ein sehr kleiner Teil des Overheads-Rechnungswesen wird auf Basis Anzahl von Kostenstellen umgelegt)."

Gemäß § 1 Abs 3 Post-Kostenrechnungsverordnung wird weiters jährlich ein Verfahren zur Überprüfung des Kostenrechnungssystems der ÖPost durch die RTR-GmbH durchgeführt.

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 23 Abs 1 PMG in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung wird sichergestellt, dass die Grundsätze nach dem PMG (zB getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste) von der ÖPost eingehalten werden. Entgegen den Ausführungen des PGB kann daher nicht angenommen werden, dass etwa willkürliche oder nach sachfremden Kriterien erfolgte Zuordnungen von Kosten erfolgen würde.

Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Gebarung in den betroffenen Post-Geschäftsstellen, zB wie viele Mitarbeiter beschäftigt werden oder ob zusätzlich Self-Service-Stationen im Einsatz sind, ist auf das Erkenntnis des VwGH Zl 2013/03/0018-7 vom 23.08.20213 zu verweisen.

Der VwGH führt darin aus: „*Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, dass die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG bei Beurteilung des Tatbestandsmerkmals nach § 7 Abs 3 Z 1 PMG auch zu prüfen hätte, wie sich bestimmte unternehmerische Entscheidungen auf einzelne Filialergebnisse auswirkten. Es mag sein, dass sich Werbemaßnahmen, aber auch Veränderungen des Dienstleistungs- und Warenangebots, ja auch die Freundlichkeit/Unfreundlichkeit einzelner Mitarbeiter in Filialen auf deren Ergebnis und damit die Kostendeckung unmittelbar auswirken. § 7 PMG bietet aber keine Handhabe dafür, die Richtigkeit bzw ökonomische Sinnhaftigkeit derartiger unternehmerischer Entscheidungen oder auch nur filialinterner Vorgänge zu überprüfen.*“

Auf Grund dieser Entscheidung besteht im Rahmen des Verfahrens keine Möglichkeit für die Post-Control-Kommission, die „unternehmerischen Entscheidungen“, wie etwa die Anzahl der Mitarbeiter in einer Filiale oder ob zusätzlich Self-Service-Stationen im Einsatz sind, zu würdigen und bei der Beurteilung der Kostendeckung entsprechend zu berücksichtigen.

- 2840 Grimmenstein

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat führt aus, dass nicht nachvollziehbar sei, weswegen das Gutachten eine Kostenunterdeckung für diese Post-Geschäftsstelle ausweise. Nicht unerheblich sei auch, dass die Zahl der Postkunden in Grimmenstein im Jahr 2022 gesteigert werden konnte, während im Rest des Bezirkes Rückgänge zu verzeichnen seien.

Hinzukomme nach Ansicht des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass die Filiale in Grimmenstein ausschließlich mit einer Arbeitskraft besetzt sei und betrieben werde und die Lohnkosten somit in einem überschaubaren Bereich seien müssten und keinesfalls bei 75.000 Euro liegen können.

Seitens des Post-Geschäftsstellen-Beirates werden die vorgelegten Zahlen der Post daher in Zweifel gezogen. Nicht zuletzt deshalb, weil in den letzten Jahren vermehrt mit Self-Service-Stationen gearbeitet werde, sei der Personalbedarf auch an dieser Post-Geschäftsstelle auf nur mehr eine Vollzeitkraft (Äquivalent) gesunken. In Anbetracht des Aufkommens sei es nicht nachvollziehbar, dass diese Post-Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt werden könne bzw nicht kostendeckend geführt werde.

Im Zusammenhang mit der Zuordnung von (Overhead-)Kosten zu einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen, ist - wie auch im wirtschaftlichen Gutachten unter Punkt 4.3. ausgeführt - darauf hinzuweisen, dass die Aufteilung der Overheadkosten nicht willkürlich durch die Post, sondern nach objektiven Kriterien (zB Personal nach FTE, Gebäude nach m2) erfolgt.

Self-Service-Stationen ergänzen das Angebot in den Filialen und ermöglichen Kunden auch außerhalb der Öffnungszeiten Leistungen der Post in Anspruch nehmen zu können. Der Einsatz ist daher sinnvoll, wobei die Mengen der verschiedenen Leistungen (aufgegebene oder abgeholte Briefe und Pakete) der jeweiligen Filiale zugerechnet werden.

- 4722 Peuerbach

Nach den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates werde das Ergebnis des Gutachtens zur kostendeckenden Führung angezweifelt. Mittlerweile sei in der Filiale in Peuerbach nur noch eine Person in Teilzeit beschäftigt, dennoch werden Personalkosten in Höhe von 90.000 Euro verbucht.

Seitens des Post-Geschäftsstellen-Beirates werden die vorgelegten Zahlen der Post daher in Zweifel gezogen. Nicht zuletzt, da in den letzten Jahren vermehrt mit Self-Service-Stationen gearbeitet werde, sei der Personalbedarf auch an dieser Post-Geschäftsstelle auf nur mehr eine Vollzeitkraft (Äquivalent) gesunken.

- 9545 Radenthein

Hinsichtlich der Post-Geschäftsstelle Radenthein bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirat vor, dass den Angaben der Gemeinde nach massiv in Zweifel gezogen wird, dass die Post-Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt werde bzw zukünftig geführt werden könne. Nicht zuletzt, da in den letzten Jahren vermehrt mit Self-Service-Stationen gearbeitet werde, sei der Personalbedarf an der Post-Geschäftsstelle auf nur mehr 1,5 Vollzeitäquivalente gesunken. In Anbetracht des Aufkommens sei es nicht nachvollziehbar, dass diese Post-Geschäftsstelle nicht kostendeckend geführt werden könne.

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorbringen zu den einzelnen Post-Geschäftsstellen ist auf das schlüssige Gutachten zur Kostenunterdeckung (ON 7) zu verweisen.

Hinsichtlich der Self-Service-Stationen und der Zuordnung von (Overhead-)Kosten, insbesondere Personalkosten, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 2 PMG idgF liegt die Zuständigkeit betreffend Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2 Materiellrechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

4.2.1 Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen während der Jahre 2020 und 2021 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen haben. Auch ergibt die Prognose für die Jahre 2022 bis 2024 für die gemeldeten Post-Geschäftsstellen eine deutliche Kostenunterdeckung. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filialen „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Schließungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG erfüllt.

4.2.2 Flächendeckung - § 7 Abs 3 Z 2 PMG

Zu überprüfen ist nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, welche für die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet sein muss, gilt gemäß § 7 Abs 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

In Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden Flächen (Built-Up Areas) definiert, die das zusammenhängend bebaute und dauerhaft besiedelte Gebiet darstellen. Diese Flächen stellen in diesen Gemeinden das städtische Gebiet dar.

Aus den Materialien zum PMG – die nicht im Widerspruch zu § 7 Abs 1 PMG stehen – kann abgeleitet werden, dass eine Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle innerhalb maximal 2.000 Metern in ländlichen Gebieten nicht bezweckt ist. Das Wegkalkül von 10 Minuten, das in ländlichen Gebieten bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern entspricht, wird im ländlichen Bereich als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Versorgung verstanden. Die Definition der sogenannten Built-Up Areas in Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, da deren Gemeindegebiete eine große flächenmäßige Ausdehnung aufweisen können und einzelne Bereiche nicht zusammenhängend besiedelt sind (vgl dazu den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 04.06.2012, PF 1/12-10, mit ausführlicher Begründung).

Wesentlich ist die Interpretation der Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG: Die Wendung „in allen anderen Regionen“ in § 7 Abs 1 PMG ist nach ständiger Spruchpraxis der Post-Control-Kommission als komplementärer Sammelbegriff zu den in § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG zitierten „Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern“ und „Bezirkshauptstädten“ zu sehen und bezieht sich demnach auf alle anderen Gemeinden. Für Einwohner von geografischen Gebieten, die weder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern noch Bezirkshauptstädte sind, muss eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 km erreichbar sein. Die Wendung „in allen anderen Regionen“ ist somit nicht auf Bezirksebene, sondern auf Gemeindeebene zu beziehen (vgl dazu die oben zitierte Vorjudikatur).

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei den im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 3/22, Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“).

- 2401 Fischamend

In Zusammenhang mit 2401 Fischamend bringt der Post-Geschäftsstellen-Beirat vor, dass der Ersatzstandort nicht adäquat sei, um die Versorgung sicherzustellen. Der Post-Geschäftsstellen-Beirat nimmt in diesem Zusammenhang auf die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle („Nah & Frisch“) in Klein-Neusiedl Bezug und führt aus, dass die fremdbetriebene PGSt weder personell noch räumlich die Versorgung der Stadtgemeinde mit mehr als 5.500 Einwohnern (Tendenz stark steigend) sicherzustellen.

Hinzukomme nach den weiteren Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates, dass gerade ältere Menschen auf die bestehende Postfiliale im Ort angewiesen seien und es ihnen, wie auch vielen anderen, nicht möglich und auch nicht zumutbar sei, eine außerhalb von Fischamend befindliche Post-Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

Der Post-Geschäftsstellen-Beitrag gehe daher davon aus, dass entsprechende Erhebungen und Recherchen seitens der Regulierungsbehörde anzustellen seien, denn letztlich sei Grundvoraussetzung für eine Schließung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 PMG, dass die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet werde.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch *„Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 3/22, Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen“*).

Das PMG definiert sehr genau, unter welchen Voraussetzungen von einer flächendeckenden Versorgung auszugehen ist. Eine Postfiliale im Ort ist dabei keine Voraussetzung nach dem PMG. Inwiefern die räumliche bzw personelle Ausstattung nicht geeignet sei, legt der Post-Geschäftsstellen-Beitrat in seinen Ausführungen nicht näher dar. Beschwerden über die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen ebenfalls keine vor.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende fünf Post-Geschäftsstellen verfügbar sind:

Flughafen AG	Verkehr und Lagerei	1300	Wien-Flughafen	Office Park 3
Wolfgang Pfingstner Warenhandel e.U.	Handel	2402	Maria Ellend	Marienring 1
Alexander Vieh	Handel	2431	Kleinneusiedl	Kirchenplatz 2
Fuchs Dagmar e.U.	Handel	2432	Schwadorf	Ebergassinger Straße 2
KOSE Alpha GmbH	Handel	2433	Margarethen am Moos	Hauptplatz 5

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine einzige Post-Geschäftsstelle die gesamte Bevölkerung von Fischamend versorgen muss, wenn die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wegfällt.

- 2840 Grimmenstein

Nach Rücksprache mit der Gemeinde bringt der Post-Geschäftsstelle-Beirat vor, dass es völlig unverständlich sei, dass in Grimmenstein, in der sich ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt befinden würde, eine Schließung der Postfiliale auch nur angedacht werde. Neben der Bevölkerung und anderen Einrichtungen seien auch drei große Gesundheitseinrichtungen (Landesklinikum, PVA, Waldpension) vor Ort, die ebenfalls eine ausreichende und vernünftige Versorgung seitens der Post benötigen würden.

Der Prüfungsmaßstab im PMG stellt bei der Beurteilung der Frage, ob eine eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle geschlossen werden darf, nicht darauf ab, ob große Gesundheitseinrichtungen vor Ort sind. Ebenso wenig entscheidend ist, ob es sich bei der Gemeinde um einen „wichtigen Verkehrsknotenpunkt" handelt.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 3/22, Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*").

- 4870 Vöcklamarkt

Nach den Ausführungen des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei die von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzlösung weder personell noch räumlich für die Versorgung der Marktgemeinde Vöcklamarkt mit über 5.000 Einwohnern geeignet.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Beschwerden über die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen keine vor. Inwiefern die räumliche bzw personelle Ausstattung nicht geeignet sei, legt der Post-Geschäftsstellen-Beitrat in seinen Ausführungen nicht näher dar.

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei der genannten Post-Geschäftsstelle erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 3/22, Schließung von 14 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*").

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende vier Post-Geschäftsstellen verfügbar sind:

Dorfer Metzger - Nah und Frisch GmbH	Handel	4851	Gampern	Hauptstraße 21
Büro2Work GmbH	Handel	4873	Frankenburg am Hausruck	Hauptstraße 22
Lagerhausgenossenschaft Vöcklabruck eGen	Handel	4880	St. Georgen im Attergau	Bahnhofstraße 15
SPAR Österreichische Warenhandels-AG	Handel	4890	Frankenmarkt	Salzburgerstraße 15

Es ist somit nicht davon auszugehen, dass eine einzige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle die gesamte Bevölkerung von Vöcklamarkt versorgen muss, wenn die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wegfällt.

- 8630 Mariazell

Nach Rücksprache mit der Gemeinde sei nach Ansicht des Post-Geschäftsstelle-Beirates festzuhalten, dass die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle aus wirtschaftlicher und auch aus strategischer Sicht keinesfalls nachvollzogen werden könne. Letztlich handle es sich bei Mariazell um eine intensive Tourismusgemeinde. Aus Sicht der Gemeinde sei die namhaft gemachte Ersatzlösung keinesfalls ausreichend und bedarf es unabdingbar einer Post-Geschäftsstelle im „Zentralort".

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Beschwerden über die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen keine vor. Inwiefern die Ersatzlösung keinesfalls ausreichend sei, legt der Post-Geschäftsstellen-Beirat in seinen Ausführungen nicht näher dar. Aus dem PMG ergibt sich kein Anspruch, dass eine Post-Geschäftsstelle im „Zentralort" besteht.

- 9545 Radenthein

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat führte aus, dass nach Angaben der Stadtgemeinde Radenthein zufolge die von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzlösung (kleine Trafik in Feld am See) keinesfalls, weder personell noch räumlich, dafür geeignet bzw in der Lage sei, die Versorgung der Stadtgemeinde mit mehr als 5.700 Einwohnern sicherzustellen.

Daher gehe der Post-Geschäftsstellen-Beirat davon aus, dass entsprechende Erhebungen und Recherchen seitens der Regulierungsbehörde angestellt werden, denn letztlich ist Grundvoraussetzung für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 Z 2 PMG, dass die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass es sich um keinen neuen Ersatzstandort, sondern um eine bereits tätige fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle handelt. Beschwerden über die fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle liegen keine vor. Inwiefern die räumliche bzw personelle Ausstattung nicht geeignet sei, legt der Post-Geschäftsstellen-Beitrat in seinen Ausführungen nicht näher dar.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Umkreis von 10 km folgende zwei Post-Geschäftsstellen verfügbar sind:

Peter Walchensteiner	Handel	9544	Feld am See	Millstätter Straße 36
Billa AG	Handel	9546	Bad Kleinkirchheim	Dorfstraße 44

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass lediglich die Trafik in Feld am See die Bevölkerung von Radenthein versorgen muss, wenn die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle wegfällt.

4.3 Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen Gemeinden durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen endgültig bescheidmäßig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmäßig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmäßig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt. Nach den Ausführungen zum Verfahrensablauf wurden die (vollständigen) Unterlagen für die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen am 25.11.2022 vorgelegt. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen.

4.4 Verfahren PF 12/10 und PF 1/2008

Die eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen 4081 Hartkirchen (PF 12/2010) und 8630 Mariazell (PF 1/2018) wurden bereits in der Vergangenheit zur Schließung angemeldet.

Im Rahmen der damaligen Verfahren teilte die ÖPost jedoch mit, dass eine Schließung vorerst nicht mehr beabsichtigt werde und ein neuerlicher Antrag gestellt werde, falls zukünftig erneut eine Schließung der oben genannten Post-Geschäftsstellen angedacht werde.

4.5 Information über die Schließung

Die ÖPost hat über die Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen mit gesondertem Schreiben die Post-Control-Kommission zu informieren. Diese Informationspflicht war vorzusehen, damit die Post-Control-Kommission möglichst zeitnahe über die tatsächlichen Schließungen der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen verständigt wird.

4.6 Stellungnahmen der Gemeinde Bad Gleichenberg und der Stadtgemeinde Radenthein

Einleitend ist festzuhalten, dass der Gemeinde Bad Gleichenberg und der Stadtgemeinde Radenthein nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 21.12.2012, 2012/03/0038 und 2012/03/0130) keine Parteistellung im Schließungs-Verfahren zukommt

Nach Angaben der Gemeinde Bad Gleichenberg bestehe die Postfiliale seit mehr als 110 Jahren und sei für den Kur- und Tourismusort sowie den Bildungsstandort von großer Bedeutung. Mehr als 300.000 jährliche Nächtigungen, etwa 5.500 Einwohner und ca 1.200 Schüler und Studenten seien

nach Ansicht der Gemeinde wichtige Argumente für den Erhalt der Postfiliale. Daher ersuche der Gemeinderat die Schließung nicht zu erlauben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bedeutung der Postfiliale für den jeweiligen Standort vom Gesetzgeber nicht als Kriterium für die Zulässigkeit der Schließung definiert wurde. Die Untersagung der Schließung ist aus diesen Gründen daher nicht möglich.

Im Zusammenhang mit den inhaltlichen Ausführungen der Stadtgemeinde Radenthein ist auf die Ausführungen weiter oben unter Punkt „4.2.3. Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG“ und Punkt „4.2.4. Flächendeckung - § 7 Abs 3 Z 2 PMG“ zu verweisen.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

PCK

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF) und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 20.02.2023

Post-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.

Die Vorsitzende

PCK

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Post-Control-Kommission,OU=Post-Control-Kommission,O=Post-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	21.02.2023 15:24:28
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	855638134
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.